

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 74/2 vom 26.10.1966

Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 600 m² nicht unterschreiten.

Die im Bebauungsplan festgelegte Geschößzahl ist zwingend.

Der Dachstuhl ist bei Dachneigungen bis 30° ohne Drempel und Dachaufbauten zu errichten.
Liegende Dachfenster sind zugelassen.

Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoß wird auf max. 0,50 m über fertige Straßenkrone festgelegt.
Notwendiger Höhenausgleich hat im Vorgarten zu erfolgen.

Die Einfriedung der Vorgärten kann bis zu einer Höhe von 1,20 m erfolgen, wobei ein massiver Sockel von 0,50 m Höhe erlaubt ist; restliche Höhe in Eisen- bzw. Holzgitter, Hecken sind, soweit sie nicht den Verkehr bzw. den Nachbarn behindern, bis 1,50 m Höhe zugelassen. Die Verwendung von Maschendraht ist auf die seitliche und rückwärtige Nachbargrenze beschränkt, Höhe nicht über 1,50 m.

An der Südseite des Mühlenhof-Weges und am Rotdorn-Weg sind im Bereich des eingezeichneten Vorgartens keine Einfriedungen erlaubt.

~~Garagen und Einstellplätze sind an den eingetragenen Stellen oder wo das nicht der Fall ist, innerhalb der Baufäche zu errichten.~~ * siehe Änderung der Texte vom 16.07.1969

Gemeinsam auf der Nachbargrenze errichtete Doppelgaragen sind anzustreben.

Baustufenordnung tritt außer Kraft.